

Inhaltsverzeichnis

1	UMFANG DES PRÜFVERFAHRENS	2
2	NACHWEISFÜHRUNG „ALTERNATIVE SYSTEME“	2
2.1	Energieaudit DIN EN 16247-1 gem. Anlage 1 SpaEfV.....	2
2.2	Alternatives System gem. Anlage 2 SpaEfV	3
3	NACHWEISFÜHRUNG „DIN EN ISO 50001 / EMAS III“	3
3.1	DIN EN ISO 50001.....	3
3.2	EMAS III.....	3
3.3	Testate anderer Konformitätsbewertungsstellen	3
4	ANWENDUNG DER 90- BZW. 95%-REGEL	4
5	PRÜFVERFAHREN	5
5.1	Auditvorbereitung	5
5.2	Dokumentenprüfung	5
5.3	Vor-Ort-Begutachtung (Audit)	6
5.4	Erstellung des Nachweises (Vordruck 1449)	7
5.5	Unterzeichnung des Nachweises (Vordruck 1449)	7
5.5.1	DIN EN ISO 50001 und alternative Systeme gem. Anlage 1 oder 2 SpaEfV	7
5.5.2	EMAS III	7
5.5.3	Unterschrift externer Auditoren und Fachexperten.....	7
6	VERFAHRENSVEREINFACHUNGEN	8
6.1	Verfahrensvereinfachungen für neu gegründete Unternehmen.....	8
6.2	Verfahrensvereinfachungen für vor-Ort-Prüfungen gem. SpaEfV	8
6.2.1	Variante a. für Unternehmen mit einem Standort	8
6.2.2	Variante b. (1) für Unternehmen mit mehreren Standorten.....	8
6.2.3	Variante b. (2) für Unternehmen mit mehreren Standorten.....	8
7	UMFIRMIERUNG	9

Kurzbeschreibung

Unternehmen, die in Deutschland den sog. Spitzenausgleich gem. § 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG beantragen, müssen den Betrieb eines Effizienzsystems gem. der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) **im jeweiligen Antragsjahr** nachweisen.

Der Nachweis selbst (Vordruck 1449) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden, muss jedoch vom Unternehmen bis zum 31. Dezember des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht werden.

Je antragstellendem Unternehmen wird genau ein Zoll-Formular 1449 ausgestellt (siehe Pkt. 5.4).

Der Nachweis (Vordruck 1449) darf nur von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen erstellt werden, d.h. akkreditierten Zertifizierungsstellen für ISO 50001/SpaEfV, akkreditierten Umweltgutachtern und akkreditierten Umweltgutachterorganisationen.

Die Konformitätsprüfung auf Basis DIN EN ISO 50001 / EMAS III erfolgt durch zugelassene ISO 50001-Auditoren oder Umweltgutachter, bzw. bei alternativen Systeme gem. Anlage 1 oder 2 SpaEfV alternativ durch zugelassene SpaEfV-Fachexperten.

1 UMFANG DES PRÜFVERFAHRENS

Das Prüfverfahren gem. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) umfasst die Angebots- und Vertragsphase, die Vorbereitung und Durchführung der vor-Ort-Begutachtung(en) bzw. Dokumentenprüfung(en), sowie die Erstellung des Nachweisformulars (Vordruck 1449).

2 NACHWEISFÜHRUNG „ALTERNATIVE SYSTEME“

2.1 Energieaudit DIN EN 16247-1 gem. Anlage 1 SpaEfV

Für die Nachweisführung eines alternativen Systems gem. Anlage 1 SpaEfV in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist zusätzlich zu dem Energieaudit eine vor-Ort-Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle im jeweiligen Antragsjahr erforderlich. Der Aufwand richtet sich nach der Anzahl der Standorte und Mitarbeiter.

Die Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 und die Testierung gem. SpaEfV in demselben Unternehmen darf aus Gründen der Unabhängigkeit nicht durch dieselbe Zertifizierungsstelle erfolgen. Dasselbe gilt für die Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 und die Zertifizierung gem. DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 14001 in demselben Unternehmen.

Mit „Unternehmen“ ist in diesem Zusammenhang die kleinste rechtlich selbständige Einheit gemeint (i.d.R. GmbH). Andere Unternehmen eines Unternehmensverbundes sind von dieser Regelung nicht betroffen, ebenso wie Unternehmen nach einer Umfirmierung.

Verfahrensvereinfachungen für die Durchführung von vor-Ort-Begutachtungen sind möglich (siehe Kap.6.2).

2.2 Alternatives System gem. Anlage 2 SpaEfV

Für die Nachweisführung eines alternativen Systems gem. Anlage 2 SpaEfV in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist i.d.R. eine vor-Ort-Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle im jeweiligen Antragsjahr erforderlich. Der Aufwand richtet sich nach der Anzahl der Standorte und Mitarbeiter.

Verfahrensvereinfachungen für die Durchführung von vor-Ort-Begutachtungen sind möglich (siehe Kap. 6.2).

3 NACHWEISFÜHRUNG „DIN EN ISO 50001 / EMAS III“

Für die Nachweisführung auf Basis gültiger Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 bzw. Gültigkeitserklärungen nach EMAS III sind i.d.R. keine zusätzlichen vor-Ort-Begutachtungen erforderlich, sofern die Zertifikate bzw. Gültigkeitserklärungen den Gesamtenergieverbrauch des antragstellenden Unternehmens vollständig abdecken, d.h. aus den Auditberichten hervorgeht, dass mit den Zertifikaten bzw. Gültigkeitserklärungen sämtliche Standorte und Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens abgedeckt sind.

Für die Nachweisführung auf Basis mehrerer Zertifikate bzw. Gültigkeitserklärungen sind Abstimmung mit dem Personal des Bereichs Zertifikate & Datenbanken sämtliche Testate im Vordruck 1449 unter Punkt 3 aufzuführen (siehe Pkt. 3.3).

3.1 DIN EN ISO 50001

Die Überprüfung der Anforderungen gem. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der DIN EN ISO 50001-Systemaudits.

Zu Beginn eines jeden Antragsjahres wird auf Basis des gültigen Zertifikates das Nachweisformular 1449 erstellt und an den Kunden verschickt (i.d.R. im ersten Quartal).

Im Jahr der Erstzertifizierungen wird abweichend das Nachweisformular 1449 im Anschluss an die Freigabe des ISO 50001-Vorgangs erstellt.

3.2 EMAS III

Die Überprüfung der Anforderungen gem. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der EMAS-Systemaudits.

Zu Beginn eines jeden Antragsjahres wird auf Basis der gültigen EMAS-Registrierung das Nachweisformular 1449 erstellt und an den Kunden verschickt (i.d.R. im ersten Quartal).

Im Jahr der Erstvalidierung wird abweichend das Nachweisformular 1449 im Anschluss an die Freigabe des EMAS-Vorgangs erstellt.

3.3 Testate anderer Konformitätsbewertungsstellen

Für die Überprüfung von Testaten anderer Konformitätsbewertungsstellen ist eine kostenpflichtige Bestellung erforderlich - i.d.R. erfolgt ein aufwandbezogenes Angebot durch den zuständigen PC-Leiter.

Die Auftragsabwicklung und Dokumentation erfolgt in einem separaten SAP-Workflow und in enger Abstimmung mit dem Personal des Bereichs Zertifikate & Datenbanken.

Sämtliche Testate (DIN EN ISO 50001, EMAS III) sind im Vordruck 1449 unter Punkt 3 aufzuführen. Sollte der Raum für die Angaben nicht ausreichen, kann die Auflistung auf einem gesonderten Blatt erfolgen (gekennzeichnet mit dem Ansprechpartner gem. Punkt 1.1 und dem geprüften Unternehmen gem. Punkt 2 des Vordrucks 1449).

Für die Überprüfung sind vom Unternehmen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) **Handelsregisterauszug** des antragstellenden Unternehmens (max. 12 Monate alt)
- b) Sämtliche **Testate** (DIN EN ISO 50001, EMAS III) des antragstellenden Unternehmens müssen gültig sein und von einer DAkkS-akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle stammen (bei EMAS III entsprechend von einem bei der DAU registrierten Umweltgutachter oder einer bei der DAU registrierten Umweltgutachterorganisation).
- c) Gültige **Akkreditierungsurkunde** der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle(n)
- d) Aussage zum Vorliegen einer Listung der energiebezogenen **rechtlichen Verpflichtungen** sowie deren Einhaltung.
- e) Sämtliche aktuellen Zertifizierungs-, Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungs-**Auditberichte**, aus denen hervorgeht, dass die Zertifizierung bzw. Validierung unter Berücksichtigung der SpaEfV-spezifischen Anforderungen erfolgt ist und dass eine Erfassung/Überprüfung des Gesamtenergieverbrauches erfolgt ist und dass die Testate sämtliche Standorte sowie Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens umfassen.

Falls dies nicht erfüllt ist, sind zusätzlich einzureichen:

- Energierechnungen zum jeweiligen 12-Monats-Zeitraum
- Liste der Verbrauchs- und Abnahmestellen (A94F008)
- Erklärung mit Unterschrift der Geschäftsführung, dass sämtliche Standorte sowie Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens durch die Testate abgedeckt sind (A94F009).

Die unter a) bis e) genannten Unterlagen gehören zur Auditdokumentation und werden im separaten **SAP-Workflow** archiviert (Energierechnungen je nach Umfang ggf. auszugsweise).

4 ANWENDUNG DER 90- BZW. 95%-REGEL

Die Anwendung der 90%- bzw. 95%-Regel ist nur zulässig, wenn das Unternehmen keine Anträge nach § 63 EEG (Besondere Ausgleichsregelung) stellt.

Macht das antragstellende Unternehmen von der sog. 90%- bzw. 95%-Regel Gebrauch, erfolgt zusätzlich eine Verifizierung der ausgenommenen Unternehmensteile bzw. Standorte auf Basis von Energierechnungen oder nachvollziehbaren Energieverbrauchs-Übersichten.

Die **90%-Regel** können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beim Betrieb eines einzelnen alternativen Systems gem. §4 Abs. 3 SpaEfV (Anlage 1 bzw. 2) anwenden. Zur Erfüllung der Anforderungen muss sich die Nachweisführung auf mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauches des Unternehmens beziehen.

Die **95%-Regel** können Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten (KMU oder NICHT-KMU) anwenden, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte folgende Systeme betrieben werden:

- a) unterschiedliche Effizienzsysteme gem. DIN EN ISO 50001 / EMAS III, d.h. das Unternehmen betreibt an seinen Standorten verschiedene Systeme nach DIN EN ISO 50001 und EMAS III.
- b) bei kleinen und mittleren Unternehmen unterschiedliche Systeme nach DIN EN ISO 50001 / EMAS III / Alt. System gem. Anlage 1 bzw. 2
- c) mehrere standortbezogene gleichartige Systeme gem. DIN EN ISO 50001 oder EMAS III, d.h. das Unternehmen betreibt an allen seinen Standorten entweder ein System nach DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS III.

In den o.g. Fällen können einzelne Unternehmensteile oder Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn

- der Gesamtenergieverbrauch (100%) des Unternehmens erfasst und nachvollziehbar dokumentiert wird, und
- die von der Nachweisführung ausgenommenen Unternehmensteile und Standorte insgesamt nicht mehr als 5 % (bzw. bei KMU nicht mehr als 10 %) des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens ausmachen.

5 PRÜFVERFAHREN

5.1 Auditvorbereitung

Nach Vertragsabschluss bereitet sich der Auditor/Fachexperte anhand der vorliegenden Unterlagen (z.B. Kundenfragebogen, Kalkulation) auf das Audit vor und stimmt sich mit dem Unternehmen über die weitere Vorgehensweise ab (insb. Terminvereinbarung).

5.2 Dokumentenprüfung

Nur bei alternativen Systemen (Anlage 1 bzw. 2)

Die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gem. SpaEfV ist bis zum Ende des Antragsjahres nachzuweisen. Das bedeutet, dass insbesondere die für die Erstellung des Nachweisformulars (Vordruck 1449) erforderlichen Unterlagen und Angaben der Zertifizierungsstelle vollständig bis zum 31.12. des jeweiligen Antragsjahres eingereicht werden müssen.

Die Prüfung durch den zuständigen Auditor/Fachexperten erfolgt grundsätzlich ebenfalls im jeweiligen Antragsjahr. Der Nachweis (Vordruck 1449) kann auch noch im Folgejahr ausgestellt werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch Auditoren/Fachexperten gem. der im Auditbericht A941F002 genannten Anforderungen an das jeweilige Effizienzsystem. Die Ergebnisse werden im Auditbericht A941F002 dokumentiert.

Bei einem alternativen System gem. Anlage 2 SpaEfV bezieht sich die Prüfung auf die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger, die Energieverbrauchsanalyse, die Bewertung der Einsparpotenziale sowie die

Bewertung der Ergebnisse durch die Geschäftsführung. Weiterhin werden Rechnungen über die eingesetzten Energieträger für den zu Grunde gelegten 12-Monats-Zeitraum stichprobenhaft auf Plausibilität geprüft.

Bei einem alternativen System gem. Anlage 1 SpaEfV (DIN EN 16247-1) bezieht sich die Vorprüfung auf den Energieauditbericht. Weiterhin werden Rechnungen über die eingesetzten Energieträger für den zu Grunde gelegten 12-Monats-Zeitraum stichprobenhaft auf Plausibilität geprüft.

Testate anderer Konformitätsbewertungsstellen (ISO 50001 / EMAS III)

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt gem. der im Auditbericht A941F002 genannten Anforderungen. Die Ergebnisse werden im Auditbericht A941F002 dokumentiert.

5.3 Vor-Ort-Begutachtung (Audit)

Vor-Ort-Begutachtungen sind vollständig im jeweiligen Antragsjahr durchzuführen.

Mit Beginn des Audits erhält der Kunde einen mit ihm abgestimmten Auditplan.

Das Audit beginnt mit einem Eröffnungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen und der Auditor den Auditablauf und die Auditziele erläutert.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung überprüft und bewertet der Auditor/Fachexperte die Einhaltung der Anforderungen gem. SpaEfV sowie der ergänzenden Regeln des Akkreditierers.

Aufgabe der Auditoren/Fachexperten ist es, die praktische Anwendung des Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz zu überprüfen und auf Erfüllung der SpaEfV-Anforderungen hin zu bewerten sowie eine Verifizierung der Vor-Ort-Gegebenheiten mit den eingereichten Daten vorzunehmen. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Messprotokolle, Rechnungen etc. sowie durch Begehung relevanter Bereiche.

Das Audit endet mit der Abschlussbesprechung, an der mindestens der Energiebeauftragte des antragstellenden Unternehmens sowie leitende Mitarbeiter aus den energierelevanten Unternehmensbereichen teilnehmen.

In der Abschlussbesprechung erläutert der leitende Auditor/Fachexperte die positiven sowie negativen Auditergebnisse. Sofern gravierende Mängel festgestellt wurden, wird in der Abschlussbesprechung darauf hingewiesen. In diesem Fall kann die Empfehlung zur Erstellung des Nachweises (Vordruck 1449) erst nach der Durchführung von Korrekturmaßnahmen (durch das Unternehmen) und die anschließende Verifizierung und Annahme der Korrekturmaßnahmen durch den Auditor/Fachexperten erfolgen.

Die Dokumentation bei alternativen Systemen gem. Anlage 1 bzw. 2 erfolgt im Auditbericht A941F002 und wird ggf. durch handschriftliche Aufzeichnungen ergänzt. Die Auditdokumentation umfasst folgende Dokumente:

- Beauftragung
- Auditplan¹⁾
- Auditbericht (A941F002)
- Ggf. Notizen¹⁾
- Teilnehmerliste¹⁾
- Auditabrechnung¹⁾
- Liste aller Standorte, sofern es sich um ein Unternehmen mit mehreren Standorten handelt (formlos oder A94F008)

¹⁾ Gilt nicht bei ausschließlicher Dokumentenprüfung

5.4 Erstellung des Nachweises (Vordruck 1449)

Der Nachweis wird auf dem amtlichen Vordruck 1449 für das jeweilige Antragsjahr erstellt. Das Antragsjahr befindet sich oben rechts auf Seite 1 des Vordrucks 1449. Der Nachweis (Vordruck 1449) gilt grundsätzlich nur für ein Antragsjahr.

Die Erstellung des Nachweises (Vordruck 1449) erfolgt durch Personal des Bereichs Zertifikate & Datenbanken.

Der Nachweis (Vordruck 1449) wird für das antragstellende Unternehmen im Sinne § 2 Nummer 4 StromStG ausgestellt, d.h. für die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Es werden keine Nachweise für einzelne Standorte, Werke usw. ausgestellt (siehe BMWi-Schreiben an die DAkkS vom 31.03.2014).

Der Nachweis (Vordruck 1449) kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom Auditor/Fachexperten angenommen bzw. verifiziert sind.

5.5 Unterzeichnung des Nachweises (Vordruck 1449)

5.5.1 DIN EN ISO 50001 und alternative Systeme gem. Anlage 1 oder 2 SpaEfV

Die Unterzeichnung von Nachweisen auf Basis von DIN EN ISO 50001-Zertifizierungen oder alternativen Systemen nach Anlage 1 oder 2 SpaEfV erfolgt bei positivem Prüfergebnis durch die Fachleitung EnMS oder die Stellvertretung (bei Nichtverfügbarkeit alternativ durch die Zertifizierungs-stellenleitung oder den Produktmanager EnMS).

Ausstellende Stelle im Vordruck 1449 unter Pkt. 1.1. ist in diesem Fall die TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen.

5.5.2 EMAS III

Die Unterzeichnung von Nachweisen, die vollständig oder teilweise auf Testaten nach EMAS III basieren, erfolgt bei positivem Prüfergebnis durch die Geschäftsführung der TÜV NORD CERT UMWELTGUTACHTER GmbH oder Beschäftigte derselben, die über entsprechende Fachkenntnisse sowie über Handlungsvollmacht (i. V.) verfügen.

Ausstellende Stelle im Vordruck 1449 unter Pkt. 1.1. ist in diesem Fall die TÜV NORD CERT UMWELTGUTACHTER GmbH, Am TÜV 1, 30519 Hannover.

5.5.3 Unterschrift externer Auditoren und Fachexperten

Sofern externe Auditoren/Fachexperten eingesetzt werden (d.h. ohne Festanstellung bei TÜV NORD CERT), müssen diese das Nachweisformular (Vordruck 1449) im Original unterschreiben. Hierzu erstellt das Personal des Bereichs Zertifikate & Datenbanken das Nachweisformular und sendet es an den Auditor/Fachexperten.

Ausnahme DIN EN ISO 50001 bzw. EMAS III:

Die Unterschrift eines externen Auditors ist nicht erforderlich, wenn die Nachweisführung auf Testaten gem. DIN EN ISO 50001 bzw. EMAS III basiert und die Zertifikate bzw. die Validierung mindestens 95% des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken. Der Auditbericht (ISO 50001) bzw. der Prüfbericht (EMAS III) muss eine entsprechende Aussage hierzu enthalten.

6 VERFAHRENSVEREINFACHUNGEN

6.1 Verfahrensvereinfachungen für neu gegründete Unternehmen

Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet wurden, können die Verfahrensvereinfachungen der „Einführungsphase“ (2013-2014) nachträglich anwenden, d.h. an die Stelle des Jahres 2013 tritt das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle des Jahres 2014 das Kalenderjahr nach der Neugründung.

Für den Nachweis zum Kalenderjahr der Neugründung ist der Vordruck 1449A zu verwenden, für das Kalenderjahr nach der Neugründung ist der Vordruck 1449B zu verwenden.

Unternehmen, die durch Umwandlung gem. § 1 Abs. 2 UmwG entstanden sind, gelten nicht als neu gegründete Unternehmen (zu Umwandlung zählen Verschmelzung, Abspaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Formwechsel).

6.2 Verfahrensvereinfachungen für vor-Ort-Prüfungen gem. SpaEfV

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat am 16.09.2015 Verfahrensvereinfachungen für die Durchführung von vor-Ort-Begutachtungen bei alternativen Systemen gem. Anlage 1 oder 2 (KMU) zugelassen.

Die Anwendung der Verfahrensvereinfachungen ist sowohl im Rahmen der Antragstellung zum Spitzenausgleich (Hauptzollamt) als auch im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung - EEG (BAFA) zulässig.

6.2.1 Variante a. für Unternehmen mit einem Standort

Das Vorort-Prüfungsintervall kann auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus verlängert werden (bei jährlicher dokumentenbasierter Prüfung).

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung erfolgt somit durch:

- eine jährliche dokumentenbasierte Prüfung sowie
- eine lediglich zweijährliche Vor-Ort-Prüfung (erstmalig ab dem Antragsjahr 2015 anwendbar).
- Für diese Variante wird i.d.R. ein 3-Jahres-Vertrag abgeschlossen.

6.2.2 Variante b. (1) für Unternehmen mit mehreren Standorten

Es können die Multi-Site-Regeln gem. DAkkS Dokument 71 SD 6 013 angewandt werden, d.h. es erfolgen jährliche Vor-Ort-Audits in der Unternehmenszentrale sowie eine jährliche Stichprobenauswahl von Standorten. Ein vollständiger Verzicht auf eine jährliche Vor-Ort-Prüfung ist bei dieser Verfahrenserleichterung nicht vorgesehen.

Für diese Variante wird i.d.R. ein 3-Jahres-Vertrag abgeschlossen.

6.2.3 Variante b. (2) für Unternehmen mit mehreren Standorten

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung erfolgt durch:

- eine jährliche dokumentenbasierte Prüfung sowie
- eine lediglich zweijährliche Vor-Ort-Prüfung von ausgewählten Unternehmensstandorten
- Für diese Variante wird i.d.R. ein 4-Jahres-Vertrag abgeschlossen.

7 UMFIRMIERUNG

Bei einer Umfirmierung des geprüften Unternehmens ist zu prüfen, ob hiermit wesentliche Änderungen hinsichtlich Geltungsbereich, Standorten, Energiequellen, Abnahmestellen, Verantwortlichkeiten, Prozessen, etc. verbunden sind.

Erfolgt die Umfirmierung innerhalb des Antragsjahres, kann ein weiterer Nachweis 1449 auf die neue Firmierung ausgestellt werden.

Die Verwendung des Formulars „Erklärung der Geschäftsführung“ (A00F210) wird in beiden Fällen dringend empfohlen.

Für die Erstellung des zusätzlichen Nachweises ist eine kostenpflichtige Bestellung erforderlich. Die Auftragsabwicklung und Dokumentation erfolgt in einem separaten SAP-Workflow.

Der Anlass für die Umfirmierung (sowie die Auswirkungen) sind zu dokumentieren. Hierzu wird die Nutzung des Formulars A00F210 „Erklärung der Geschäftsführung“ empfohlen.

Gehen mit der Umfirmierung wesentlich Änderungen einher (siehe A00F210 Pkt. 4), ist eine vollständige Überprüfung des Unternehmens mit vor-Ort-Begutachtung erforderlich.